

Satzung

**zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wachenheim
vom 27. Mai 2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Juli 2014
und der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2024**

3. Änderungssatzung vom 20. Februar 2025

Der Ortsgemeinderat Wachenheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), jeweils in der heute gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 20. Februar 2025 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Es wird die Ziffer 11. ergänzt:

11. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB.

Artikel 2:

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wachenheim, den 21. August 2025

Ausgefertigt:

Dieter Heinz
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung
von Rheinland-Pfalz (GemO)

zur öffentlichen Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 20. Februar 2025
zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wachenheim vom 27. Mai 2013 in der Fassung
der 1. Änderungssatzung vom 15. Juli 2014 und der 2. Änderungssatzung vom 17.
Dezember 2024

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der
Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind,
gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande
gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung
der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden
sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss
beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Wachenheim oder der
Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des
Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend
gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf
der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim, 21. August 2025

Dieter Heinz
Ortsbürgermeister